



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 29.01.2014

Sensible Gebiete im Sinne der Agrarumweltmaßnahmen A 24 und A 34

Im Nachgang zur Behandlung der Eingabe Nr. LA.0001.17 frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viel Fläche des Landkreises Ansbach wird als sensibles Gebiet im Sinne der Maßnahmen A 24/A 34 eingestuft (in Hektar und in % zur gesamten LF des Landkreises)?
2. Wie viele Betriebe und wie viel Fläche sind in den oben genannten Maßnahmen gebunden?
3. Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung den Einwand des Petenten, dass der Landkreis Ansbach zu einem großen Teil zu Unrecht als sensibles Gebiet eingestuft wurde und es aufgrund dessen zu Verwerfungen am Pachtmarkt kommt?
4. Wie wird die Bayerische Staatsregierung bei der Neuaufgabe der Agrarumweltmaßnahmen diesem Vorwurf gerecht?
5. Plant die Bayerische Staatsregierung eine Neuauflage der oben genannten Maßnahmen mit dem Kriterium der sensiblen Gebiete, und wenn ja, wie wird verhindert, dass es in bestimmten Bereichen zu Verwerfungen aufgrund der räumlich großflächigen Deklaration als sensibles Gebiet kommt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 07.03.2014

Die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold in o. g. Angelegenheit wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beantwortet wie nachstehend aufgeführt.

Zu 1.:

Lediglich 6.000 ha der Stadt- und Landkreisfläche mit 207.000 ha liegen außerhalb der im Sinne der KULAP-Maßnahme A 24/A 34 eingestuften sensiblen Gebiete. Damit liegen derzeit 97 % der Landkreisfläche in diesen Gebieten. Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von Stadt und Landkreis beträgt 116.000 ha. Eine Ermittlung des sensiblen Gebiets bezogen auf die LF wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass der Anteil bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche eine vergleichbare Höhe wie in Bezug zur Landkreisfläche erreicht.

Zu 2.:

Für die Jahre 2012 und 2013 stellt sich die Anzahl der Betriebe mit der KULAP-Verpflichtung A 24 und/oder A 34 sowie der jeweils beantragten Flächen wie folgt dar:

	Maßnahme	2012	2013*)
Anzahl Betriebe	A 24	737	729
	A 34	212	226
Fläche in ha	A 24	3.073	3.040
	A 34	849	905

*) vorläufig

Zu 3.:

Die Einstufung des Landkreises Ansbach als „sensibles Gebiet“ im Sinne der KULAP-Maßnahmen A 24 und A 34 ist dadurch begründet, dass der Landkreis nahezu vollständig in Maßnahmengebieten „Grundwasser“ gemäß Bewirtschaftungsplan für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt. Für die Flächen in solchen Gebieten (oder auch in Einzugsgebieten von Oberflächenwasserkörpern, die sich im schlechten Zustand befinden) werden den Landwirten freiwillige Agrarumweltmaßnahmen mit entsprechender Förderung angeboten, um die Belastungssituation für die Gewässer zu verbessern. Nahezu der gesamte Landkreis Ansbach wurde deshalb aus fachlicher Sicht zu Recht als „sensibles Gebiet“ eingestuft.

Zu 4. und 5.:

Frage 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet: Es ist geplant, die bewährten Maßnahmen A 24 und A 34 weitgehend unverändert in der nächsten Förderperiode auf Basis einer aktualisierten Kulisse wieder anzubieten. Um jedoch Verwerfungen auf dem Pachtmarkt durch Pachtrücknahmen und einer anschließenden gesamtbetrieblichen Inanspruchnahme der beiden Maßnahmen zu begegnen, wird geprüft, bei Kombination beider Maßnahmen die Maßnahme „Extensive Grünlandnutzung – A 24“ künftig im Einzelfall flächenmäßig zu begrenzen.